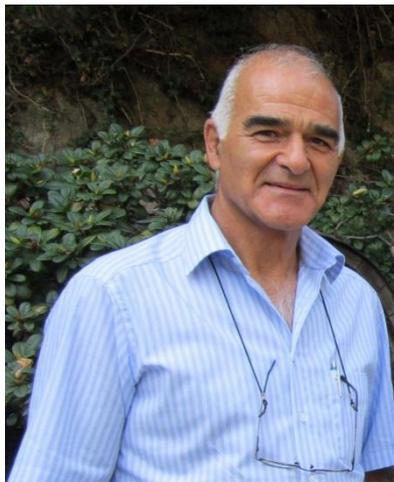


Satzung der KARL ENGELFRIED STIFTUNG als Treuhandstiftung

Fassung vom 30. Mai 2012



Der Stifter 2011 an seinem 64. Geburtstag

Präambel

Herr Karl V. Engelfried hat Hintergrund und Motivation des Stifterwillen in dem Papier „Stifterwillen von Karl. V. Engelfried als Auslegungshilfe des Stifterzwecks seiner Karl Engelfried Stiftung“ festgehalten.

§ 1 Name, Rechtsstand

Die Stiftung führt den Namen „Karl Engelfried Stiftung“. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und wird von der W. P. Schmitz-Stiftung, einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Düsseldorf, verwaltet.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und ist selbstlos tätig. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen sowie die Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln für steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke gleicher Zielsetzung.
- (2) Der gemeinnützige Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Aus- und Weiterbildung von Ingenieuren, Technikern und Handwerkern vorwiegend in unterentwickelten Regionen dahingehend, dass diese in die Lage versetzt werden, dort Infrastrukturen aller Art zu betreiben und instand zu halten.
- (3) Der mildtätige Stiftungszweck wird insbesondere durch eine selbstlose, auf die Verbesserung des körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands gerichtete Hilfe (Armenspeisung, Medikamente, Krankenbetreuung etc.) für Menschen in unterentwickelten Ländern verwirklicht.
- (4) Die Stiftung entscheidet nach ihren sachlichen und finanziellen Möglichkeiten frei und unabhängig darüber, wie und in welchem Umfang die vorgenannten Maßnahmen verwirklicht werden.
- (5) Bei der Förderung von ausländischen Projekten durch Institutionen/Organisationen in Deutschland werden Körperschaften bedacht, die selbst steuerbegünstigt sind. Bei der unmittelbaren Förderung von gemeinnützigen Projekten im Ausland bedient sich die Stiftung fachlich versierter Hilfspersonen.

§ 3 Einschränkung

- (1) Die „Karl Engelfried Stiftung“ ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische und natürliche Person durch Ausgaben, die

dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

§ 4 Grundstockvermögen

Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht bei Stiftungsgründung aus einem Barkapital von 800.000 Euro. Die Anlage des Stiftungsvermögens obliegt der W. P. Schmitz-Stiftung. Diese hat das Vermögen gesondert von ihrem Vermögen zu verwalten.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und
 - b. aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Verwendung oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind, dürfen nach Bedarf kurz-, mittel- oder langfristig zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden.
- (5) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können Mittel der Stiftung dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (6) Umschichtungsgewinne können nach Vorgabe des Vorstands der „Karl Engelfried Stiftung“ dem Stiftungsvermögen zugeführt werden oder für den Stiftungszweck verwendet werden.

§ 6 Geschäftsjahr, Jahresrechnung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand der W. P. Schmitz-Stiftung hat für die Karl Engelfried Stiftung in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der „Karl Engelfried Stiftung“ aufzustellen.

§ 7 Stiftungsvorstand; Treuhandverhältnis

- (1) Die Karl Engelfried Stiftung hat einen Stiftungsvorstand. Er besteht aus einem Mitglied. Dieses wird vom Vorstand der W. P. Schmitz-Stiftung jeweils für eine Amtszeit von vier Jahren berufen. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand der W. P. Schmitz-Stiftung den Vorstand der Karl Engelfried Stiftung abberufen. Im Falle des Ausscheidens wird ein Nachfolger für die verbleibende Amtszeit berufen.
- (2) Die Tätigkeit als Stiftungsvorstand ist ehrenamtlich. Anfallende angemessene Auslagen können gegen Vorlage der entsprechenden Belege ersetzt werden.
- (3) Der Vorstand der „Karl Engelfried Stiftung“ nimmt die Rechte der „Karl Engelfried Stiftung“ wahr und stellt die Aufgabenerfüllung durch die Treuhänderin sicher.
- (4) Die W. P. Schmitz-Stiftung hat aus dem Treuhandverhältnis die Pflicht, für die „Karl Engelfried Stiftung“ die notwendigen Verwaltungsleistungen zu erbringen beziehungsweise von Dritten erbringen zu lassen. Dies umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:
 - a. Die Vermögensverwaltung der „Karl Engelfried Stiftung“
 - b. Die Kontoführung der „Karl Engelfried Stiftung“
 - c. Die Finanzbuchhaltung der „Karl Engelfried Stiftung“
 - d. Die Erstellung einer Jahresrechnung
 - e. Der Kontakt zum Finanzamt inklusive Vorbereitung der Prüfung
- (5) Der Vorstand der „Karl Engelfried Stiftung“ entscheidet darüber,
 - a. auf welche Empfänger die Stiftungsgelder verteilt werden.
 - b. ob und welche individuelle Stiftungsaktivitäten durchgeführt werden, beispielsweise im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit oder operativer Tätigkeiten; hierzu bedarf er der Zustimmung der Treuhänderin.

§ 8 Beirat

- (1) Zur Überwachung der Tätigkeit des Stiftungsvorstands und der Treuhänderin wird mit der Stiftungsgründung ein Beirat eingesetzt.
- (2) Der Beirat besteht aus bis zu drei Mitgliedern, die jeweils für die Dauer von vier Jahren bestellt werden. Wiederbestellung ist möglich. Die ersten Mitglieder des Beirates werden vom Stifter bestimmt. Beiratsmitglieder können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten. Nach der Erstbestellung ergänzt sich der Beirat durch Zuwahl. Der Beirat kann Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung und Neubestellung bedarf der einfachen Mehrheit aller verbleibenden Mitglieder des Beirates. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens wird ein Nachfolger für die verbleibende Amtszeit berufen. Die Beschlussfassung des Beirates erfolgt mit der Mehrheit seiner Mitglieder, sofern in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist.
- (3) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich. Anfallende angemessene Auslagen können gegen Vorlage der entsprechenden Belege ersetzt werden.
- (4) Der Beirat hat die Aufgabe, die Einhaltung des in der Satzung niedergelegten Stifterwillens durch den Vorstand der „Karl Engelfried Stiftung“ und die Treuhänderin zu überwachen. Die Treuhänderin legt dem Beirat zu diesem Zweck jährlich die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der „Karl Engelfried Stiftung“ vor. Darüber hinaus hat jedes Beiratsmitglied gegenüber der Treuhänderin ein umfassendes Recht zur Auskunft und Prüfung in den Angelegenheiten der „Karl Engelfried Stiftung“. Wenn der Beirat aus wichtigem Grund einstimmig zu der Auffassung kommt, dass die Zwecke der „Karl Engelfried Stiftung“ durch die Treuhänderschaft bei der W. P. Schmitz-Stiftung nicht angemessen erfüllt oder sogar gefährdet werden, hat er das Recht, das Treuhandverhältnis nach § 9 zu kündigen oder nach § 10 eine Umwandlung der Stiftung in eine rechtsfähige und gemeinnützige Stiftung zu veranlassen.
- (5) Aufgrund einstimmigen Beschlusses kann der Beirat seine Tätigkeit nach mindestens dreimonatiger Vorabkündigung insgesamt beenden und gleichzeitig die Zuwahl neuer Mitglieder vorschlagen. Erfolgt dies nicht verbleibt der Vorstand als einziges Gremium der „Karl Engelfried Stiftung“. Die W. P. Schmitz-Stiftung setzt spätestens sechs Monate

nach v. g. Beendigung der Beiratstätigkeit einen neuen Beirat bestehend aus drei Personen ein. Für diesen gilt § 8 entsprechend.

§ 9 Kündigung

Der Beirat der „Karl Engelfried Stiftung“ hat aus den in § 8 genannten Gründen das Recht, die Treuhänderschaft jeweils zum Jahresende mit einer Frist von sechs Monaten zu kündigen. Kündigt der Beirat der „Karl Engelfried Stiftung“, kann er vor Zugang der Kündigung oder gleichzeitig einen neuen Treuhänder benennen, auf den das Vermögen der „Karl Engelfried Stiftung“ übertragen wird. Wird bis zum Zugang der Kündigung kein neuer Treuhänder benannt, wird die Stiftung automatisch aufgelöst. Eine Kündigung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen.

Im Falle der Kündigung sind Verbindlichkeiten aus laufenden Projekten der Karl Engelfried Stiftung durch diese zu übernehmen.

§ 10 Umwandlung

Der Beirat der „Karl Engelfried Stiftung“ hat aus den in § 8 genannten Gründen das Recht, die „Karl Engelfried Stiftung“ auf Rechnung der „Karl Engelfried Stiftung“ in eine rechtsfähige Stiftung umzuwandeln und in diesem Zusammenhang eine Satzungsänderung zu veranlassen, die den Vorschriften der jeweiligen Stiftungsaufsicht und den Stiftungsgesetzen genügt.

§ 11 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können vom Vorstand der „Karl Engelfried Stiftung“ und dem Vorstand der W. P. Schmitz-Stiftung durchgeführt werden, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen und dadurch die Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht verletzt werden. Soweit ein Beirat der „Karl Engelfried Stiftung“ besteht, ist dessen Zustimmung erforderlich. Satzungsänderungen sind vorab mit dem Finanzamt abzustimmen. Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass sie in der satzungsgemäßen Form nicht mehr sinnvoll erscheint.

§ 12 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Stiftungsvermögen an die W. P. Schmitz-Stiftung mit Sitz in Düsseldorf. Sofern ein Beirat der „Karl Engelfried Stiftung“ besteht, hat er das Recht, einstimmig eine andere gemeinnützige Körperschaft zu bestimmen, die anstatt der W. P. Schmitz-Stiftung das Vermögen der Stiftung „Karl Engelfried Stiftung“ erhalten soll. Der Empfänger hat das Vermögen unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

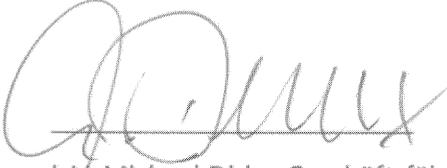
Grafenau, den ...05.06.2012...

Düsseldorf, ...08.06.2012.....

Stifter der „Karl Engelfried Stiftung“

W. P. Schmitz-Stiftung, Treuhänderin


Karl Viktor Engelfried


i. V. Michael Dirx, Geschäftsführer

Treuhänderin

W. P. Schmitz-Stiftung

Volmerswerther Straße 86

40221 Düsseldorf

Telefon: 0211/3983770